

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2020

Geschäftszeichen:

III 72-1.6.19-355/19

Nummer:

Z-6.19-2464

Antragsteller:

Simon PROtec Systems GmbH

Medienstraße 8

94036 Passau

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2020**

bis: **31. Januar 2021**

Gegenstand dieses Bescheides:

Ausführung von Feuerschutzvorhängen vom Typ "Fire PROtec"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Anwendung von - nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2143 vom 20. Oktober 2017 während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten - textilen, selbstschließenden, im Brandfall nichtwärmesolierenden Abschlüssen "Fire PROtec" (Lagerbestände)

Der Feuerschutzvorhang erfüllt nicht die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss und gilt daher im bauaufsichtlichen Sinne nicht als feuerhemmend und feuerwiderstandsfähig.

Der Feuerschutzvorhang verhindert den Flammen- und Brandgasdurchtritt über 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Wärme, sodass er sich auf der dem Feuer abgekehrten Seite über die in DIN 4102-5¹ bzw. DIN EN 1634-1² angegebenen Maximaltemperaturen erwärmt und somit das Entzünden brennbarer Baustoffe im Bereich des Vorhanges nicht ausgeschlossen werden kann. Der Durchtritt der Wärme kann - in Abhängigkeit der Einbausituation - zu Behinderungen bei der Flucht von Personen und beim Feuerwehreinsatz führen.

1.1.2 Der Feuerschutzvorhang (Rollkonstruktion) besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickel-einrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Feststellanlage (nach Abschnitt 2.3.4), Zubehörteilen und Befestigungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2143 vom 20. Oktober 2017.

Der Feuerschutzvorhang verfügt über eine Feststellanlage³, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Geräten:

- a) "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung)³
- b) Optischer Rauchmelder CT 3000 O³
- c) Kleinschütz Fabrikat Moeller Typ DIL ER-40-G (als Auslöseeinrichtung zur Freischaltung der Energieversorgung für die motorische Öffnungshilfe "Steuereinheit RSV 500")³
- d) Steuereinheit "RSV 500" der Firma Simon RWA³
- e) 24 VDC Rohrmotor Fabrikat Dunkermotoren Typ "G 42x40" mit Planetengetriebe PLG 42 S (hier als Feststellvorrichtung)³

Die Geräte der Feststellanlage sind Bestandteile des Bausatzes für den Feuerschutzvorhang.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzvorhang darf nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Schutzziele (unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.1) keine Bedenken bestehen. Dabei ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Feuerschutzvorhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), nicht zulässig.

Da in der Regel bei der Verwendung des Feuerschutzvorhanges eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, hat über die Zulässigkeit – insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe – die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Fall zu entscheiden. Im Rahmen dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen auf die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss (s. Abschnitt 1.1.1) verzichtet werden kann.

- 1 DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahr-schachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 2 DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
- 3 Weitere Festlegungen und technische Details sind beim DIBt hinterlegt.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2464

Seite 4 von 11 | 31. Januar 2020

Der Feuerschutzvorhang darf nicht in Rettungswegen eingebaut werden.

- 1.2.2 Der Feuerschutzvorhang darf - bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) - in mindestens
- 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁴ bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁵ und DIN EN 1996-2⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁷ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401⁹ oder DIN 105-100¹⁰ bzw. DIN EN 771-2¹¹ in Verbindung mit DIN 20000-402¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹³ in Verbindung mit DIN V 20000-412¹⁴ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁵ mindestens der Mörtelgruppe II,
- oder
- 140 mm dicke Wände oder zwischen entsprechenden Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁷ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁷, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

eingebaut werden.

Der Feuerschutzvorhang ist - unter Berücksichtigung vorgenannter Bestimmungen - zum Einbau in mindestens feuerhemmende¹⁸ Wände nachgewiesen.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzvorhangs sind beim Deutschen Institut für Bautechnik im Dokument B hinterlegt und in der Einbauanleitung angegeben.

Beim Einbau des Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände davon unberührt.

einzubauen.

Die an den Feuerschutzvorhang angrenzenden Wände und ggf. Decken müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁹ angehören.

4	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
9	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
10	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
11	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
12	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
13	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
14	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
15	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
17	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
18	Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, s. www.dibt.de	
19	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2143 von 20. Oktober 2017 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschiene, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Montageanleitung und im Dokument B angegebenen Befestigungsmittel gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2143 vom 20. Oktober 2017 angewendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschlag und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren¹⁸ Baustoffen druckfest auszufüllen.

2.2 Bemessung

Der Feuerschutzvorhang muss mit den angrenzenden Wänden ggf. Decken so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Feuerschutzvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2143 vom 20. Oktober 2017 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzvorhänge gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2143 vom 20. Oktober 2017 nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/Errichter über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2143 vom 20. Oktober 2017 - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs "Fire PROtec" zur Verfügung stellen muss.

2.3.2 Wandanschlüsse

Der Feuerschutzvorhang darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.2 entsprechen.

2.3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Feuerschutzvorhangs muss nichtbrennbar¹⁸ sein.

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Feuerschutzvorhangs darf nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Konstruktionen/Einbauten beeinträchtigt werden. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern²⁰ durchgeführt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Feuerschutzvorhang muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Feuerschutzvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

2.3.4 Feststellanlage

2.3.4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang muss mit der Feststellanlage gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern. Eine Ansteuerung der Feststellanlage durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 1.2.2 a), c), d), und e) müssen im Erfassungsbereich der Brandmelder nach Abschnitt 1.2.2 b) des jeweiligen Feuerschutzvorhangs installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach 1.2.2 b) zu installieren.

2.3.4.2 Handauslösung

Jede Feststellanlage muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerschutzvorhangs befinden und darf durch den festgestellten Feuerschutzvorhang nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Feuerschutzvorhang schließen".

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Feuerschutzvorhang muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster erforderlich. Sind die Leitungen zum Handauslösetaster vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

2.3.4.3 Freihalten der Bodenfläche

Bei Feuerschutzvorhängen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfließen können.

²⁰

DIN EN 287-1

Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

Allgemeine Bauartgenehmigung**Nr. Z-6.19-2464****Seite 7 von 11 | 31. Januar 2020****2.3.4.4 Befestigungsmittel**

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Feuerschutzvorhänge nicht beeinträchtigen.

2.3.4.5 Installation der Brandmelder

Hinsichtlich der Brandmelder der Feststellanlage erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

- Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

- Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

- Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

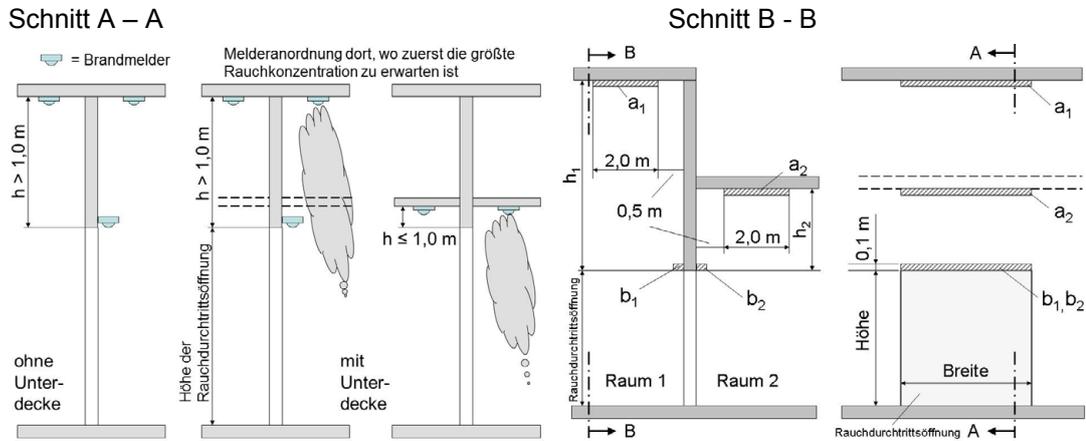


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

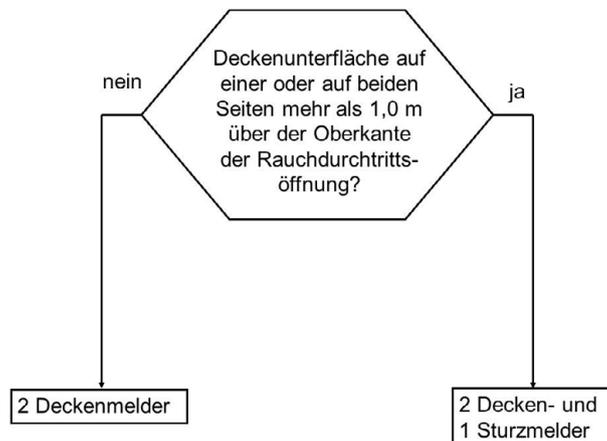


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

2.3.5 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Feuerschutzvorhangs durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

2.4 Einbauanleitung

Jeder Bausatz ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzvorhang relevanten Teile des Dokuments B bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile.
- Angaben für den Einbau des Feuerschutzvorhangs (z. B. angrenzende Wände bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).

Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Hinweise bezüglich der Anwendung der Feststellanlage.
- Montageanleitung für jedes Gerät der Feststellanlage.

Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss.
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzvorhangs.

2.5 Kennzeichnung

Der Feuerschutzvorhang und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzvorhangs müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2143 von 20. Oktober 2017 gekennzeichnet sein.

2.6 Übereinstimmungsnachweis

Der Feuerschutzvorhang darf nur verwendet werden, wenn für ihn die, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2143 von 20. Oktober 2017, geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

2.7 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12²¹ zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Feuerschutzvorhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Feuerschutzvorhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Feuerschutzvorhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzvorhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Feuerschutzvorhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Feuerschutzvorhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die "Nutzungs- und Wartungsanleitung" aufzunehmen.

3.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Der Feuerschutzvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

3.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Bausatz Feuerschutzvorhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Nutzungs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Nutzungs- und Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Der Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

3.4 Überprüfung der Feststellanlage

3.4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

3.4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

3.5 Überprüfung des Feuerschutzvorhangs

Der Feuerschutzvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2464

Seite 11 von 11 | 31. Januar 2020

Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Feuer-
schutzvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder
von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in
das Prüfbuch einzutragen.

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen
Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen
Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt